

Akkreditierungsrichtlinie für die journalistischen Berichterstattung über die konstituierende Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt der 9. Wahlperiode

22. September 2026

Präambel

Die Berichterstattung der Presse über die konstituierende Sitzung des Landtages steht unter dem Schutz der Pressefreiheit nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf LSA) und Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Der Landtag gewährleistet den Vertretern der Presse im Rahmen der tatsächlichen und organisatorischen Möglichkeiten einen angemessenen Zugang zur Berichterstattung über die konstituierende Sitzung.

Die Wahrnehmung der Pressefreiheit ist dabei mit den verfassungsrechtlich geschützten Belangen der Funktionsfähigkeit des Parlaments, der Gewährleistung eines geordneten Sitzungsablaufs sowie den räumlichen und sicherheitsbezogenen Gegebenheiten des Landtagsgebäudes in Einklang zu bringen.

Die hierfür zur Verfügung stehenden Sitz-, Arbeits-, Aufnahme- und sonstigen Presseflächen sind aufgrund der räumlichen, organisatorischen und sicherheitsbezogenen Gegebenheiten begrenzt. Eine Zulassung sämtlicher grundsätzlich akkreditierungsberechtigter Journalisten zu sämtlichen Pressebereichen ist deshalb tatsächlich nicht möglich. Die vorhandenen Kapazitäten sind deshalb nach transparenten, vorhersehbaren und gleichheitsgerechten Kriterien zu verteilen.

Der Landtag macht von seinem Hausrecht und seiner Organisationshoheit nach Artikel 49 Abs. 2 Satz 2 LVerf LSA Gebrauch, um den Zugang zu den für die Presse vorgesehenen Bereichen unter Wahrung der Pressefreiheit, des Gleichbehandlungsgebots und der Funktionsfähigkeit des Parlaments sachgerecht zu ordnen.

Die Beschränkung der Zahl der zugelassenen Personen und die Vergabe der verfügbaren Plätze dienen ausschließlich dem Zweck, die vorhandenen räumlichen Kapazitäten gerecht, transparent und vorhersehbar zu verteilen, eine möglichst breite journalistische Berichterstattung zu ermöglichen und zugleich einen geordneten und sicheren Ablauf der konstituierenden Sitzung zu gewährleisten.

Bei der Ausgestaltung des Akkreditierungsverfahrens wird insbesondere dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 7 Abs. 1 LVerf LSA und des Artikels 3 Abs. 1 GG Rechnung getragen. Die Vergabe der begrenzten Plätze und Arbeitsmöglichkeiten erfolgt deshalb nach vorab in dieser Richtlinie festgelegten, sachlichen und für alle Antragsteller geltenden Kriterien.

1. Geltungsbereich dieser Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Berichterstattung im Landtagsgebäude anlässlich der konstituierenden Sitzung des Landtages.

Die Richtlinie definiert den Rahmen der Berichterstattung im Landtagsgebäude und bestimmt die Zutritts- und Akkreditierungsregelungen auf der Grundlage der Hausordnung des Landtags.

Ziel der Richtlinie ist es, die vorhandenen Kapazitäten nach transparenten, vorhersehbaren und gleichheitsgerechten Kriterien zu verteilen, eine breite journalistische Berichterstattung zu ermöglichen und zugleich einen geordneten und sicheren Ablauf der konstituierenden Sitzung zu gewährleisten.

Ein Medium im Sinne dieser Richtlinie ist das Unternehmen, für welches die akkreditierte Person die Berichterstattung im Landtagsgebäude übernimmt oder die freischaffende akkreditierte Person.

2. Akkreditierungszeitraum

Das Akkreditierungsverfahren beginnt am 22. September 2026 mit der Information auf der Webseite des Landtages unter www.landtag.sachsen-anhalt.de über die Öffnung des Akkreditierungsverfahrens und endet am 29. September 2026 um 17.00 Uhr.

Nach Ablauf des Akkreditierungszeitraums eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn die in Nummer 4 bestimmte Höchstzahl der zur Verfügung stehenden Akkreditierungen nicht erteilt sein sollte.

Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des vollständigen Akkreditierungsantrags elektronisch unter der E-Mail-Adresse: LandtagPresse@lt.sachsen-anhalt.de. Anderweitig an den Landtag gerichtete Akkreditierungsgesuche werden nicht berücksichtigt.

Vollständig ist ein Antrag, der mindestens alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält. Unvollständige Anträge gelten erst mit Eingang noch fehlender Angaben oder Unterlagen als vollständig.

3. Akkreditierungsberechtigung und Voraussetzungen

Akkreditierungsberechtigt sind hauptberuflich tätige Journalisten sowie Vertreter von Presse-, Rundfunk-, Fernseh- und Onlinemedien, soweit sie für die Berichterstattung über die konstituierende Sitzung journalistisch tätig werden.

Die Akkreditierung ist personenbezogen und nicht übertragbar.

Der Akkreditierungsantrag ist vollständig innerhalb der Akkreditierungsfrist einzureichen.

Der Landtag verlangt zum Nachweis der journalistischen Tätigkeit geeignete Unterlagen. Als Nachweis kommen insbesondere ein bundeseinheitlicher, verbands- bzw. organisationsbezogener oder internationaler Presseausweis oder ein die Person identifizierender sowie ihre journalistische Tätigkeit belegender Ausweis oder ein solches Beauftragungsschreiben eines Mediums in Betracht.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname und Geburtsdatum, Anschrift und Kontaktdaten der zu akkreditierenden Person (Antragsteller)
- Nachweis der journalistischen Tätigkeit
 - Name des Mediums oder Angabe der freiberuflichen journalistischen Tätigkeit
 - Art der journalistischen Tätigkeit (Presse, Hörfunk, Fernsehen, Online- oder sonstige Medien)
 - Funktion und journalistische Tätigkeit des Antragstellers bei der Berichterstattung zur Konstituierung
 - Vorlage eines geeigneten Nachweises der journalistischen Tätigkeit
- Name, Vorname und Geburtsdatum, Anschrift und Kontaktdaten der als begleitendes technisches Personal von Rundfunk- und Fernsehanstalten eingesetzten Personen, sowie deren Funktion und Tätigkeit bei der Berichterstattung zur Konstituierung
- eine Erklärung des Antragstellers, ob er an dem Pool nach Nummer 12 teilnehmen wird oder nicht
- die Angaben nach Nummer 14 bei Beantragung eines Stellplatzes für ein Fahrzeug im Sicherheitsbereich Zustimmung des Antragstellers und der als begleitendes technisches Personal vorgesehenen Personen zur Durchführung einer polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die Akkreditierung begründet keinen Anspruch auf einen bestimmten Sitz- oder Arbeitsplatz. Die konkrete Sitz- oder Arbeitsplatzzuweisung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten und nach dieser Richtlinie.

Mehrfachanträge derselben Person für dasselbe oder mehrere Medien werden nicht mehrfach berücksichtigt.

4. Kapazitätsobergrenze und Verteilung auf die Medien

Für die journalistische Berichterstattung werden höchstens 150 Journalisten akkreditiert. Je Medium werden höchstens drei Personen akkreditiert. Medien, die eigene Fernsehbilder produzieren, dürfen zusätzlich zu den drei Journalisten bis zu zwei Personen als begleitendes technisches Personal mit Zutritt zum Landtagsgebäude benennen.

5. Prüfung der Akkreditierungsanträge

Der Landtag prüft die Anträge auf Vollständigkeit, Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen und Einhaltung der Kapazitätsgrenzen.

Bei einer Überzeichnung der verfügbaren Kapazitäten werden vollständige Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Maßgeblich für die Berücksichtigung innerhalb der verfügbaren Kapazität ist der Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen und die Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllenden Antrags.

Ist bei mehreren vollständigen Anträgen ein eindeutiger zeitlicher Eingang nicht feststellbar, entscheidet unter diesen Anträgen das Los. Die Durchführung des Losverfahrens ist zu dokumentieren.

Stufe 1: Prüfung der allgemeinen Akkreditierungsvoraussetzungen

Für alle Antragsteller wird nach einheitlichen Kriterien geprüft, ob die in Nummer 3 benannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bestandteil dieser Prüfung soll die journalistische Tätigkeit, die Identität des Antragsstellers sowie die erforderliche polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung und – soweit erforderlich – die Prüfung sonstiger gesetzlicher oder unionsrechtlicher Vorgaben sein.

Stufe 2: Einzelfallprüfung bei einem negativen Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung bzw. Einwendungen

Ergibt die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung keine Gewähr für eine Zuverlässigkeit, wird dem Antragsteller mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für eine Akkreditierung deswegen zunächst nicht erfüllt sind.

Zugleich wird dem Antragsteller die Möglichkeit eröffnet, in eine erweiterte Auskunft der Polizei gegenüber dem Landtag einzuwilligen. Erst durch die erweiterte Auskunft erhält der Landtag Kenntnis von den dem Ergebnis der polizeilichen Zuverlässigkeitsprüfung zugrunde liegenden sicherheitsrelevanten Erkenntnissen und ist damit in die Lage versetzt, eine eigenständige Einzelfallprüfung unter Abwägung der Sicherheitsinteressen des Landtages mit der Pressefreiheit vorzunehmen.

Erteilt der Antragsteller die Einwilligung, erfolgt auf der Grundlage der erweiterten polizeilichen Auskunft eine konkrete Einzelfallprüfung. Dabei sind für die konkrete Veranstaltung und die Pressefreiheit zu berücksichtigen:

- Art und Gewicht der sicherheitsrelevanten Erkenntnisse,
- Art, Intensität und Aktualität der jeweiligen Vorgänge,
- Anzahl und zeitliche Entwicklung der Vorgänge,
- Ausgang sicherheitsrelevanter Verfahren,
- konkrete Umstände und Zusammenhang der jeweiligen Vorfälle,
- Bezug zu vergleichbaren Veranstaltungen oder Situationen,
- konkrete Sicherheitsanforderungen der jeweiligen Veranstaltung,
- Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung von Personen oder Störungen des Veranstaltungsablaufs,
- Möglichkeit milderer Maßnahmen.

Für den Fall, dass der Antragsteller die Einwilligung in die erweiterte Auskunft nicht erteilt, wird die Entscheidung über den Antrag auf Akkreditierung ohne die Prüfung nach Stufe 2 getroffen.

Nach Abschluss der Prüfung eines Akkreditierungsantrages erhält der Antragsteller die Zusage oder Ablehnung. Dem Antragsteller steht der Rechtsweg offen.

6. Nachträglich bekannt werdende sicherheitsrelevante Erkenntnisse

Werden dem Landtag oder der Polizei nach Erteilung der Akkreditierung sicherheitsrelevante Tatsachen oder Umstände bekannt, die für die Zuverlässigkeit der akkreditierten Person von Bedeutung sein können, ist die Akkreditierung zu überprüfen.

Im Rahmen dieser Überprüfung sind die neu bekannt gewordenen Tatsachen entsprechend der Prüfung nach Nummer 4 Stufen 1 und 2 zu behandeln.

Soweit die Voraussetzungen für eine Akkreditierung von vornherein nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen, ist die erteilte Akkreditierung zu widerrufen oder aufzuheben.

7. Verhältnis von Akkreditierung und Platzzuweisung

Die Akkreditierung und die Platzzuweisung sind voneinander zu unterscheiden.

Die Akkreditierung berechtigt zur journalistischen Berichterstattung über die konstituierende Sitzung im Rahmen der nach dieser Richtlinie vorgesehenen und zugewiesenen Bereiche, vorbehaltlich Nummer 16. Sie begründet keinen Anspruch auf einen bestimmten Sitz-, Arbeits-, Aufnahme- oder Stellplatz.

Die Platzzuweisung setzt eine Akkreditierung voraus und richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen in dieser Richtlinie. Ein Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz besteht nicht, es sei denn, dieser wurde ausdrücklich für einen bestimmten Zeitraum zugewiesen.

8. Pressetribüne und weitere Arbeitsbereiche

Für die journalistische Berichterstattung stehen folgende drei Medienbereiche zur Verfügung:

- die Pressetribüne im Plenarsaal mit 50 Plätzen
- ein Pressebereich auf der Empore des Restaurants mit einem Livestream und 27 frei verfügbaren Arbeitsplätzen
- ein Presseraum mit einem Livestream und 12 frei verfügbaren Arbeitsplätzen.

Von den verfügbaren Plätzen auf der Pressetribüne werden 15 Plätze für Vollmitglieder der Landespressekonferenz Sachsen-Anhalt e. V. nach Nummer 10 reserviert. Die verbleibenden 35 Plätze auf der Pressetribüne werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen und die Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllenden Anträge vergeben.

Jedes Medium erhält zunächst einen Sitzplatz auf der Pressetribüne. Ein zweiter Sitzplatz pro Medium wird vergeben, wenn alle Medien mit einem Sitzplatz berücksichtigt worden sind und für das Medium noch ein Journalist akkreditiert ist. Die Plätze werden chronologisch nach Eingang des jeweils ersten erfolgreichen, dem Medium zuzuordnenden Akkreditierungsantrags vergeben.

Den übrigen akkreditierten Journalisten stehen Arbeitsplätze in den beiden Medienbereichen Empore im Restaurant und im Presseraum zur Verfügung. Die Arbeitsplätze werden nicht individuell reserviert, sondern stehen frei zur Verfügung.

Die tatsächliche Nutzbarkeit der Medienbereiche kann aus zwingenden räumlichen, organisatorischen oder sicherheitsbezogenen Gründen vom Landtag verändert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten und sicheren Betriebs erforderlich ist.

9. Sonderkontingent Landespressekonferenz

Eine journalistische Berichterstattung zur Konstituierung ist ausschließlich nach vorheriger Akkreditierung möglich. Mitglieder der Landespressekonferenz Sachsen-Anhalt e.V. mit Sonderausweis sind gehalten, sich zur Konstituierung ebenfalls nach dieser Richtlinie zu akkreditieren. Der Sonderausweis als Zutritt zur Berichterstattung im Landtagsgebäude und das sonstige Zugangsverfahren gelten nicht.

Für Vollmitglieder der Landespressekonferenz werden 15 Plätze auf der Pressetribüne reserviert.

Von diesem Kontingent erhält zunächst jedes Medium einen Platz. Vertritt ein Vollmitglied mehrere Medien, so wird es hinsichtlich dieser Sitzplatzvergabe lediglich für ein Medium berücksichtigt. Ein zweiter Sitzplatz pro Medium wird vergeben, wenn alle Medien mit einem Sitzplatz berücksichtigt worden sind und für das Medium noch ein Journalist akkreditiert ist. Die Plätze werden chronologisch nach Eingang des jeweils ersten erfolgreichen, dem Medium zuzuordnenden Akkreditierungsantrags vergeben.

Mitglieder der Landespressekonferenz, denen eine Arbeitsmöglichkeit – insbesondere eine Sprecherkabine oder ein ausgewiesener Arbeitsplatz – zur Verfügung steht, werden bei der Vergabe des Sonderkontingents auf der Pressetribüne nicht berücksichtigt, um eine Mehrfachzuweisung von Kapazitäten zu vermeiden.

Das Sonderkontingent für die Landespressekonferenz dient der Sicherstellung einer angemessenen Berücksichtigung derjenigen Medienvertreter, die kontinuierlich über die Landespolitik berichten.

10. Aufnahme- und Interviewpositionen

Für Fernsehanstalten werden 12 gesondert gekennzeichnete Aufsager- und Interviewpositionen im Gebäude ausgewiesen.

Ein Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Position oder zu einem bestimmten Zeitraum besteht nicht; mit Ausnahme des Poolführers.

Die Zuteilung der verbleibenden 11 Positionen erfolgt im Losverfahren. An dem Losverfahren nehmen nicht die akkreditierten Personen teil, sondern das entsendende Medium, wobei jedes Medium ein Los hat. Das Ergebnis des Losverfahrens wird den Teilnehmern spätestens am 5. Oktober 2026 mitgeteilt.

Jedes Medium ist berechtigt, die ihm zugeteilte Position in dem ihm zugeteilten Zeitraum zur Berichterstattung zu nutzen. Den organisatorischen und sicherheitsbedingten Vorgaben der Landtagsverwaltung ist Folge zu leisten.

11. Bild- und Filmaufnahmen auf der Pressetribüne

Auf der Pressetribüne sind Bild- und Filmaufnahmen nicht gestattet.

Die Regelung dient der Gewährleistung eines geordneten Sitzungsablaufs und der Vermeidung gegenseitiger Behinderungen auf der räumlich begrenzten Pressetribüne.

Die journalistische Bild- und Filmberichterstattung bleibt im Rahmen der hierfür vorgesehenen Aufnahme- und Interviewbereiche sowie der sonst freigegebenen Bereiche möglich.

12. Poollösung

Da die räumlichen und organisatorischen Kapazitäten eine vollständige Berücksichtigung aller akkreditierten Journalisten in einem bestimmten Medienbereich nicht zulassen, wird die Berichterstattung durch eine Poollösung ermöglicht. Der Pool dient dazu, eine umfassende Berichterstattung der verschiedenen Medien sicherzustellen.

Für die Poolführer können von dieser Richtlinie abweichende Regelungen gelten.

Der Poolführer hat sich gegenüber dem Landtag verpflichtet, die im Rahmen der Poolberichterstattung gewonnenen journalistischen Inhalte allen Poolteilnehmern kostenfrei oder allenfalls gegen Kostenbeteiligung an hierdurch entstandenen Aufwendungen diskriminierungsfrei und unverzüglich nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen, soweit dies mit den Rechten Dritter vereinbar ist.

Die Teilnahme am Pool setzt voraus, dass der Antragsteller bei Beantragung der Akkreditierung erklärt hat, am Pool teilzunehmen.

Jeder Poolteilnehmer und das einem Poolteilnehmer zugeordnete Medium darf das vom Poolführer erhaltende Material nur dann entgeltlich an Dritte weitergeben, wenn der Urheber daran in angemessener Weise beteiligt wird.

Die Einsatzdauer und Aufgabenverteilung des Pools werden vor Beginn der Berichterstattung festgelegt und den interessierten Medien rechtzeitig mitgeteilt.

13. Aufnahmen durch Öffentlichkeitsarbeiter der Fraktionen

Mitarbeiter der Fraktionen und der Landtagsverwaltung für Öffentlichkeitsarbeit dürfen Bildaufnahmen von der Besuchertribüne anfertigen.

Je Fraktion sowie für die Landtagsverwaltung ist hierfür eine Person zugelassen, die dem Landtag bis zum 2. Oktober 2026 zu benennen ist. Sie hat sich mit einem für diesen Zweck ausgestellten Sonderausweis auszuweisen.

Zulässig sind ausschließlich mobile Handkameras oder in jeder Hinsicht vergleichbare mobile Aufnahmegeräte.

Das Aufstellen oder Verwenden von Stativen, fest installierten Kameras oder vergleichbaren Aufnahmeverrichtungen ist nicht gestattet.

14. Fahrzeuge und technisches Equipment

Für die Berichterstattung von Sende- und Fernsehanstalten erforderliche Fahrzeuge, insbesondere SNG-/Ü-Wagen, stehen innerhalb des Sicherheitsbereichs 12 Stellplätze zur Verfügung. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz besteht nicht.

Die Vergabe der Stellplätze richtet sich nach den verfügbaren Kapazitäten und dem Erfordernis eines geordneten und sicheren Betriebs. Dem Sicherheits- und Ordnungspersonal im Sicherheitsbereich ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Nutzung setzt voraus, dass bei Beantragung der Akkreditierung die Nutzung eines Stellplatzes beantragt wird, wobei anzugeben sind:

- Name, Anschrift des Mediums
- Name, Vorname des Ansprechpartners
- Telefon, E-Mail
- Art des Fahrzeugs
- Fahrzeugmarke
- Fahrzeugtyp
- Gewicht (höchstens 7,5 t)
- amtliches Kennzeichen
- technischer Zweck/Einsatz zur Konstituierung

Das zum Betrieb des technischen Fahrzeugs erforderliche Personal ist mit Namen, Vornamen, Funktion und Tätigkeit am Veranstaltungstag mit dem Akkreditierungsantrag anzumelden. Die Akkreditierung begründet für dieses Personal keinen Anspruch auf Zutritt zum Landtagsgebäude zur Konstituierung.

15. Zutritt zum und im Landtagsgebäude

Zum Aufbau der für die Berichterstattung zur Konstituierung erforderlichen Technik erhalten die bis zum 29. September 2026 dafür vom Poolführer gegenüber dem Landtag benannten Personen am 5. Oktober 2026 von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr Zugang zum Landtagsgebäude.

Am Tag der konstituierenden Sitzung gilt:

Ab 9 Uhr besteht für die akkreditierten Journalisten und deren akkreditiertes technisches Begleitpersonal Zutritt zum Landtagsgebäude. Nicht akkreditierte Personen, zum Beispiel Fahrer und technisches Personal der Technikfahrzeuge, haben keinen Zutritt. Der Zutritt erfolgt über den mittleren Eingang des A-Flügels vom Domplatz aus.

Ab 10.30 Uhr ist der Zutritt zu den drei Medienbereichen und, entsprechend der vorherigen Zuweisung, der Zutritt zu den Aufsager- und Interviewpositionen zulässig. Von 10.00 Uhr bis 10.40 Uhr ist Zutritt zum Plenarsaal für akkreditierte Journalisten zulässig. Während dieses Zeitraums sind Übersichtsaufnahmen, Detailaufnahmen sowie Aufnahmen eintreffender Abgeordneter, Gespräche sowie Gesamtansichten gestattet; nicht gestattet sind insbesondere Interviews, Live-Schalten, Aufnahmen vertraulicher Unterlagen.

Jede Zutrittsberechtigung endet eine Stunde nach dem Ende der Sitzung. Im Fall der Unterbrechung der Sitzung für den Rest des Tages endet die Zutrittsberechtigung eine Stunde nach der den Tag abschließenden Unterbrechung der Sitzung.

16. Kapazitäts- und Sicherheitsvorbehalt

Die in dieser Richtlinie genannten Höchstzahlen und Platzkapazitäten beruhen auf den bei Erlass der Richtlinie bekannten räumlichen, organisatorischen und sicherheitsbezogenen Gegebenheiten.

Die tatsächliche Zahl der gleichzeitig zutrittsberechtigten Personen in einem Bereich kann höher oder geringer sein, wenn dies aufgrund der am Veranstaltungstag tatsächlich gegebenen räumlichen, organisatorischen oder sicherheitsbezogenen Bedingungen, insbesondere wegen rechtlichen Anforderungen, wie beispielsweise Brandschutz, möglich oder erforderlich ist. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der erteilten Akkreditierungen.

Eine dementsprechende vorübergehende Anpassung der Anzahl der gleichzeitig in einem Bereich vorübergehend zutrittsberechtigten Personen seitens des Landtages ist auf die konkret festgestellte Kapazitäts- oder Sicherheitslage gestützt.

17. Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen

Die Akkreditierung gilt nur für die jeweils ausgewiesenen und zugelassenen Bereiche und vermittelt keinen Zutritt zu nicht freigegebenen Bereichen des Landtagsgebäudes.

Den Anweisungen der für Sicherheit, Ordnung, Hausrecht und Veranstaltungsorganisation zuständigen Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Hausordnung, die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen sowie weitere für die konstituierende Sitzung geltende organisatorische Vorgaben sind einzuhalten.

Bei Verstößen können die vorgesehenen ordnungsrechtlichen oder hausordnungsrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden.